
Kreis Mettmann

Amtsblatt



Amtliches Organ des Kreises Mettmann, des Naherholungszweckverbandes Ittertal, der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

81. Jahrgang

Nr. 21

Dienstag, den 15. Juli 2025

Inhaltsverzeichnis

Seite 122	Kreis Mettmann	Bekanntmachung über das Genehmigungsverfahren zur Erteilung einer Genehmigung für eine Windenergieanlage (WEA)
Seite 122/123	Kreis Mettmann	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zum Vollzug der ASP-Jagdverordnung zur Erlegung von Schwarzwild unter Verwendung von Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen
Seite 123	Kreis Mettmann	Öffentliche Zustellung von Bescheiden (Anlage Seite 126-130)
Seite 124	VHS-ZVB Velbert/Heiligenhaus	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022 sowie die Entlastung des Vorstandsvorstehers
Seite 125	VHS-ZVB Mettmann-Wülfrath	Bekanntmachung über den Jahresabschluss 2023 sowie die Entlastung der Vorstandsvorsteherin für das Haushaltsjahr 2023
Seite 126-130	Kreis Mettmann	Anlage

Kreis Mettmann

**Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 19 Abs. 3 in Verbindung mit § 10 Abs. 8
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und
§ 21a Abs. 1 der Verordnung über das
Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)
zur Erteilung einer Genehmigung für
eine Windenergieanlage (WEA)**

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt auf Antrag der MEGA Grüne Energien GmbH & Co. KG vom 30.04.2025.

Der Kreis Mettmann, der Landrat, hat der MEGA Grüne Energien GmbH & Co. KG mit Bescheid vom 07.07.2025 die Errichtung und den Betrieb einer WEA gemäß § 4 BImSchG genehmigt. Die Genehmigung bezieht sich auf eine WEA auf dem Grundstück in Monheim am Rhein, Gemarkung Monheim, Flur 2, Flurstücke 174, 395 mit folgenden Daten.

WEA-Typ	Enercon E-175 EP5
Nennleistung in kW	6300
Nabenhöhe in m	162
Rotordurchmesser in m	175
Standortkoordinaten ERTS89-Zone 32	OST: 353.952
	NORD: 56.60.540

Die WEA kann täglich 24 Stunden betrieben werden, wenn sich aus den Nebenbestimmungen keine Einschränkungen ergeben. Betriebsintern erhält die WEA die Bezeichnung „WEA UW“. Von der Genehmigung erfasst sind, neben den dauerhaft für den Betrieb der Anlage erforderlichen Anlagenteilen auf den Flurstücken 174 und 395, auch die temporären Teile der Anlage während der Baumaßnahme jeweils bis zum nächsten bestehenden Weg. Darüber hinaus gehende Erschließungsmaßnahmen an vorhandenen Straßen und Wegen sowie die Leitungsverlegung bis zum Netzanschluss sind nicht Gegenstand der Genehmigung.

Die Genehmigung beinhaltet Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz, Baurecht, Brandschutz, allgemeinen und anlagenbezogenen Gewässerschutz, Bodenschutz, Landschafts- und Artenschutz, Arbeitsschutz, Luftverkehr sowie zur Abfallwirtschaft.

Der Genehmigungsbescheid liegt gemäß § 10 Abs. 8 Satz 4 BImSchG für zwei Wochen, vom 15.07. bis 30.07.2025, auf der Internetseite des Kreises Mettmann aus und kann dort eingesehen werden. Der Genehmigungsbescheid ist abrufbar unter:

https://www.kreis-mettmann.de/Aktuelles/Öffentliche-Bekanntmachungen/Genehmigungsverfahren_nach_Immissionsschutzgesetz/Monheim_am_Rhein/.

Ergänzend ist eine Einsichtnahme in den Genehmigungsbescheid beim Kreis Mettmann, Goethestraße 23 in 40822 Mettmann, Raum 2.141 im Verwaltungsgebäude 2 möglich. Die Terminabstimmung dazu muss vorab mit Frau Nitschke unter der Telefonnummer 02104 99 2898 erfolgen.

Für die Genehmigung gilt die folgende Rechtsbehelfsbelehrung.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung des verfügenden Teils des Genehmigungsbescheids, der Rechtsbehelfsbelehrung und dem Hinweis auf die Auflagen im Bescheid sowie der Auslegung des Genehmigungsbescheids gilt der Bescheid gemäß § 10 Abs. 8 Satz 8 BImSchG mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Die Klagfrist ist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Verwaltungsgericht eingeht. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung der WEA haben gemäß § 63 BImSchG keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch muss binnen eines Monats nach seiner Erhebung begründet werden.

Gemäß § 63 BImSchG kann der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen die Zulassung der WEA nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

Auf weitere Informationen auf der Internetseite www.justiz.de wurde hingewiesen.

Mettmann, den 15. Juli 2025

Kreis Mettmann
Der Landrat
Im Auftrag
Antje Nitschke

Bekanntmachung

Die Untere Jagdbehörde des Kreises Mettmann erlässt als zuständige Behörde aufgrund § 19 Absatz 2 Satz 1 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) folgende

Allgemeinverfügung

zum Vollzug der ASP-Jagdverordnung zur Erlegung von Schwarzwild unter Verwendung von Nachtsichtvorsätzen und Nachsichtaufsätzen

I. Erlegung von Schwarzwild unter Verwendung von Nachtsichtvorsätzen und Nachsichtaufsätzen

Zur Erlegung von Schwarzwild wird gem. § 19 Absatz 2 Satz 1 des LJG-NRW eine Ausnahme vom Verbot der Verwendung von Nachtsichtvorsätzen und Nachsichtaufsätzen für Zielfernrohre, die einen Bildwandler besitzen, nach 19 Abs. 1 Nr. 5a) Bundesjagdgesetz (BJagdG) für das Gebiet des Kreises Mettmann zugelassen.

II. Nebenbestimmungen

1. Die Ausnahme vom jagdrechtlichen Verbot der Verwendung von Nachtsichtvorsätzen und Nachsichtaufsätzen für Zielfernrohre, die einen Bildwandler besitzen, nach § 19 Absatz 2 Satz 1 des LJG-NRW zur Erlegung von Schwarzwild erfolgt bis auf Widerruf.
2. Bei der Verwendung von Nachtsichtvorsätzen und Nachsichtaufsätzen bleiben die waffenrechtlichen Vorschriften unberührt.
3. Die Geräte dürfen - anders als bei Sportoptiken - in Verbindung mit Schusswaffen über keine integrierten Vorrichtungen zum Beleuchten oder Anstrahlen des Ziels wie z. B. Infrarot-Aufheller, Lampen etc. verfügen.

III. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt aufgrund § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsrechtsgesetz Nordrhein-Westfalen am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Sie wird mit diesem Zeitpunkt wirksam.

IV. Begründung

Aufgrund § 19 Absatz 1 Nr. 5a) BJagdG ist es verboten, u. a. Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Zieles, Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind, beim Erlegen von Wild aller Art zu verwenden oder zu nutzen. Von diesem Verbot kann die Untere Jagdbehörde nach § 19 Abs. 2 Satz 1 LJG-NRW Ausnahmen zulassen. Gemäß § 2 ASP-Jagdverordnung (ASP-JVO NRW) ist die Verwendung von künstlichen Lichtquellen sowie von Nachsichtaufsätzen und Nachtsichtvorsätzen (Dual-Use-Geräte) für Zielfernrohre, die eine elektronische Verstärkung besitzen, für die Bejagung von Wildschweinen für alle Jägerinnen und Jäger bereits zulässig. Nun soll auf Widerruf die Zulassung der Wärmebildtechnik bei der Jagd auf Schwarzwild erfolgen.

Nach § 19 Abs. 2 Satz 1 LJG-NRW kann die Untere Jagdbehörde (die Kreisordnungsbehörde, § 46 Abs. 2 LJG-NRW) in Einzelfällen u. a. die Verbote des § 19 Abs. 1 BJagdG im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit, im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt, zur Abwendung erheblicher Wildschäden, zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt sowie zu Forschungs- und Versuchszwecken zeitweise einschränken.

Die Voraussetzungen der vorgenannten Rechtsgrundlagen sind gegeben. Mit der Erteilung der Allgemeinverfügung geht gleichzeitig eine zeitweise Einschränkung des Verbots in § 19 Abs. 1 Nr. 5a BJagdG einher, was wiederum insbesondere im Interesse der öffentlichen Sicherheit und zum Schutz der Tierwelt (Wild- und Hausschweine) geschieht. Bei der ASP handelt es sich um eine hochansteckende Tierseuche, die mit erheblichen Leiden für die infizierten Schweine verbunden ist und in der Regel tödlich verläuft. Darüber hinaus drohen für Nordrhein-Westfalen, vor allem den hier ansässigen schweinehaltenden, -schlachtenden und -verarbeitenden Betrieben, im Falle des Ausbruchs der ASP erhebliche Beschränkungen, die zu massiven wirtschaftlichen Schäden führen. Die behördliche Beauftragung bzw. die zeitweise Einschränkung verfolgt die Ziele, dieses im Interesse der öffentlichen Sicherheit abzuwehren. Die öffentliche Sicherheit umfasst neben der Unverletzlichkeit der Rechtsordnung auch die der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen sowie der Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates oder sonstiger Träger von Hoheitsgewalt.

Die zeitweise Einschränkung des Verbots ist geeignet, um die Bejagung von Schwarzwild zu fördern und zu optimieren. Weiterhin ist sie erforderlich. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Bekämpfung der ASP sind nicht ersichtlich. Schließlich ist die Einschränkung auch angemessen. Die damit einhergehenden Nachteile bzw. die Gefahren, die aus der Nutzung grundsätzlich verbotener Waffen resultieren können, wiegen nicht schwerer als die Ziele, die mit ihr verfolgt werden. Denn die Einschränkung dient der Tierseuchenbekämpfung und damit letztendlich der Tiergesundheit sowie der Verhinderung wirtschaftlicher Schäden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Die Klagefrist ist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Verwaltungsgericht eingeht. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Mettmann, den 11.07.2025

Kreisverwaltung Mettmann
- Untere Jagdbehörde -
In Vertretung
Hanheide

Öffentliche Zustellungen von Bescheiden siehe Anlage Seite 126-130

Die Benachrichtigung über die Zustellung von Bescheiden des Kreises Mettmann durch öffentliche Bekanntmachung wird diesem Amtsblatt als Anlage beigelegt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Amtsblattes an für 14 Tage befristet im Internet (<https://kreis-mettmann.de/Kreis-Politik/Kreisverwaltung/Amtsblatt>) einsehbar. Bei Bedarf kann ein gedrucktes Exemplar bei der Poststelle (Zimmer 1.014) des Kreises Mettmann, Verwaltungsgebäude I, Düsseldorfer Straße 26, 40822 Mettmann, eingesehen werden.

Bekanntmachung des VHS-Zweckverbandes Velbert/Heiligenhaus

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022 des VHS-Zweckverbandes Velbert/Heiligenhaus sowie Entlastung des Vorstandsvorstehers

I.

Auf der Grundlage des Berichtes des Rechnungsprüfungsausschusses vom 13.06.2025 hat die Verbandsversammlung gemäß § 96 der Gemeindeordnung NRW in Verbindung mit § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW in ihrer Sitzung am 13.06.2025 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Verbandsversammlung nimmt die Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses über das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung vom 22.05.2025 zur Kenntnis.
Die Verbandsversammlung stellt gemäß § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) den Jahresabschluss 2022 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 3.334.250,52 € sowie einem in der Ergebnisrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrag in Höhe von -36.428,23 € fest.
2. Die Verbandsversammlung beschließt, den Jahresfehlbetrag 2022 in einer Höhe von -36.428,23 € durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage zu decken.
3. Die Mitglieder der Verbandsversammlung sprechen dem Vorstandsvorsteher für den Jahresabschluss zum 31.12.2022 gemäß § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) die Entlastung aus.

II.

Der Jahresabschluss des VHS-Zweckverbandes Velbert/Heiligenhaus für das Jahr 2022 wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht. Die Schlussbilanz zum 31.12.2022 zeigt folgendes Bild:

<u>Aktiva</u>	31.12.2021	31.12.2022	<u>Passiva</u>	31.12.2021	31.12.2022
	Euro	Euro		Euro	Euro
0 <u>Corona-Schaden</u>	23.313,58 €	23.313,58 €			
1 <u>Anlagevermögen</u>	39.198,91 €	32.292,84 €	1 <u>Eigenkapital</u>	440.064,12 €	403.635,89 €
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	5.242,25 €	2.621,09 €	1.1 Allgemeine Rücklage	249.267,86 €	249.267,86 €
1.2 Sachanlagen	22.450,16 €	18.165,25 €	1.3 Ausgleichsrücklage	153.369,53 €	190.796,26 €
1.2.7 <u>Betriebs- und Geschäftsausstattung</u>	22.450,16 €	18.165,25 €	1.4 Jahresüberschuss	37.426,73 €	-36.428,23 €
1.3 Finanzanlagen	11.506,50 €	11.506,50 €	2 <u>Sonderposten</u>	26.485,50 €	22.152,70 €
1.3.4 <u>Wertpapiere des Anlagevermögens</u>	11.506,50 €	11.506,50 €	2.1 Sonderposten für Zuwendungen	26.485,50 €	22.152,70 €
2 <u>Umlaufvermögen</u>	3.314.441,16 €	3.270.010,17 €	3 <u>Rückstellungen</u>	2.738.148,91 €	2.704.130,90 €
2.2 Forderungen, sonst. Vermögensgegenstände	1.115.313,00 €	793.953,04 €	3.1 Pensionsrückstellungen	1.404.294,00 €	1.391.578,00 €
2.2.1 <u>Öffentlich-rechtliche Forderungen</u>	336.379,19 €	9.256,39 €	3.4 sonstige Rückstellungen	1.333.854,91 €	1.312.552,90 €
2.2.2 <u>Privatrechtliche Forderungen</u>	104.367,81 €	110.130,65 €	4 <u>Verbindlichkeiten</u>	102.791,52 €	105.794,73 €
2.2.3 <u>Sonstige Vermögensgegenstände</u>	674.566,00 €	674.566,00 €	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferung/Leistung	3.976,72 €	1.366,00 €
2.4 Liquide Mittel	2.199.128,16 €	2.476.057,13 €	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	19.950,11 €	13.852,92 €
3 <u>Aktive Rechnungsabgrenzung</u>	10.660,73 €	8.633,93 €	4.8 Erhaltene Anzahlungen	78.864,69 €	90.575,81 €
			5 <u>Passive Rechnungsabgrenzung</u>	80.124,33 €	98.536,30 €
Bilanzsumme	3.387.614,38 €	3.334.250,52 €	Bilanzsumme	3.387.614,38 €	3.334.250,52 €

Heiligenhaus, den 18. Juni 2025

Michael Beck
Verbandsvorsteher
VHS Zweckverband Velbert/Heiligenhaus

**Öffentliche Bekanntmachung
des Volkshochschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath
über den
Jahresabschluss sowie der Entlastung der Verbandsvorsteherin
für das Haushaltsjahr 2023**

Gem. § 96 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird der nachstehende Beschluss der Verbandsversammlung des Volkshochschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath vom **30.06.2025** bekannt gemacht:

- a) Die Verbandsversammlung stellt gemäß § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (GkG NRW) i.V.m. §§ 96 Abs. 1 und 101 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der z.Zt. gültigen Fassung den geprüften Jahresabschluss zum **31.12.2023** fest.
- b) Die Verbandsversammlung spricht gemäß § 96 GO NRW der Verbandsvorsteherin die Entlastung aus.
- c) Die Verbandsversammlung beschließt gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW der Jahresüberschuss in Höhe von 40.050,15 EUR gegen die Ausgleichsrücklage zu buchen.

Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat mit Schreiben vom 04.07.2025 bestätigt, den gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW angezeigten Jahresabschluss 2023 des Volkshochschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath zur Kenntnis genommen zu haben.

Die Schlussbilanz zum 31.12.2023 weist in verkürzter Form folgende Positionen aus:

Aktiva	€	Passiva	€
0. Aufw. Leistungsfähigkeit	11.896,15		
1. Anlagevermögen	69.467,09	1. Eigenkapital	481.481,42
2. Umlaufvermögen	438.862,34	2. Sonderposten	497,19
3. Aktive RAP	0	3. Rückstellungen	19.211,47
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0	4. Verbindlichkeiten	19.035,50
		5. Passive RAP	0
Summe	520.225,58	Summe	520.225,58

Öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses 2023 (gem. § 96 Abs.2)

Der Jahresabschluss 2023 kann nebst Anhang und Lagebericht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses während der Öffnungszeiten in der Volkshochschule Mettmann-Wülfrath, Schwarzbachstraße 28, 40822 Mettmann eingesehen werden.

Mettmann, den 08.07.2025

Pietschmann
Verbandsvorsteherin